

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Ueppigkeit und Verschwendung

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Ueppigkeit und Verschwendung.

30.) Zufällig tritt auch eine Einschränkung im Rechtsgebrauch ein b.) wegen Ueppigkeit. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang erwächst, der seine VermögensUmstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besondere polizeyliche Aufsicht und angemessene BesserungsVersuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bey ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im Staat unwürdig, und kann also nach vorgängiger gesetzmäßiger Erhebung seines Verschuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, daß heißt, m u n d t o d gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klasse der Halbмündigen zurückfällt, und nichts für sich selbst thun kann, was bey diesen eine Bestimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als sie irgend eine letztwillige VermögensVerordnung machen darf, annehmt gleich ihnen auch in bürgerlichen Straffällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der MundtodErklärung

auf sich genommene Verbindlichkeit kann hinten-
nach durch diese unkräftig werden, und keine er-
folgte Besserung kann dem Mundtodgemachten die
Selbstmündigkeit früher wieder verschaffen, als die
Mundtodmachung in der nemlichen Art wieder
aufgehoben ist, in welcher sie obiger Satzung zu
Folge erkannt werden muß.

Sinnenmangel.

31) Von beeden Fällen ist der Sinnenmangel,
gel unterschieden, wenn jemand nemlich eines oder
das andere zum Vernunftgebrauch unmittelbar
dienenden Sinnenwerkzeug, nemlich des Gesichts,
des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Vor
sich allein und so lang er nicht zugleich einen
Vollsinne im Gesolge hat, entzieht ein solcher
Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst
hat, sondern würkt nur, daß zu allenen Rechts-
geschäften, wobey zur richtigen Einsicht in die Um-
stände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nö-
thig wäre, ein besonderer Rechtsbeystand von ihm
zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der
seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu
denken und sich auszudrücken kundig sey, ihm das,
was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen